

### Anfrage des Mitglieds Tanjek:

Gibt es im Kreis Borken Personen, die keinen Krankenschutz besitzen, und wie werden diese ärztlich behandelt?

### Antwort:

Keinen eigenen Krankenschutz besitzen Personen, die nicht

- gesetzlich versichert als Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte oder Familienmitversicherte sind  
oder
- privat krankenversichert sind  
oder
- als Staatsbedienstete beihilfeberechtigt sind oder freie Heilfürsorge genießen.

Personen, die keinen Krankenschutz besitzen und hilfebedürftig im Sinne der Sozialhilfe sind, haben Anspruch auf *Hilfen zur Gesundheit* nach dem fünften Kapitel des SGB XII. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zur Regelung dieser Hilfe werden die betreffenden Personen nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse gemeldet. Diese übernimmt die Krankenbehandlung und gibt an die betreffenden Personen auch eine Versichertenkarte aus. Die Kosten werden mit einem Aufschlag für die Verwaltungskosten mit dem Fachbereich Soziales des Kreises Borken abgerechnet.

Die Zahl der Personen, die *Hilfe zur Gesundheit* in dieser Form durch die Sozialämter im Kreis Borken erhalten, kann ermittelt werden. Nach den zuletzt erfolgten Abrechnungen sind dies **251** Personen.

Die Zahl der Personen, die keinen Krankenschutz haben, sich aber nicht im laufenden Hilfebezug (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) befinden, kann nicht erfasst werden. Begeben diese sich jedoch in ärztliche oder krankenhausmäßige Behandlung, wenden sich die Ärzte bzw. Krankenhäuser an die Sozialämter und können dort Leistungen als Nothelfer geltend machen. Sofern die Patienten hilfebedürftig sind, werden auch diese Kosten aus Sozialhilfemitteln übernommen.

Ein großer Personenkreis, der keinen eigenen Krankenschutz und keinen Anspruch auf Sozialhilfe besitzt, findet sich im Bereich der Asylbewerber; aber nicht alle Asylbewerber haben keinen eigenen Krankenschutz.

Die Asylbewerber, die keinen eigenen Krankenschutz besitzen, erhalten von den Städten und Gemeinden *Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt* nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen sind zum Teil eingeschränkt. Sie erhalten hierfür Behandlungsscheine von den Städten und Gemeinden.

Die Zahl dieser Personen kann von hier nicht ermittelt werden. Die Kosten werden zwar über den Kreis Borken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe abgerechnet, die Abrechnung erfolgt aber nach Fallpauschalen (mehrere Fallpauschalen pro Person im Quartal möglich) und nicht kopfmäßig. Außerdem nehmen nicht alle in einem Quartal die Hilfe in Anspruch.